

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Juni

1971

Inhalt:

	Seite		Seite
Drittes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung	87	Viertes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung	89

Drittes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom 28. April 1971

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (VBl. S. 17) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 2. Mai 1962 (VBl. S. 18) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 13. Januar 1971 (VBl. S. 1) wird gemäß Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

Der Abschnitt II, Die Gemeinde, Teilabschnitt 2, Die Pfarrgemeinde, wird wie folgt geändert:

1. In Unterabschnitt A, Allgemeines, erhält § 10 die folgende Fassung:

§ 10

(1) Eine Pfarrgemeinde bilden alle Mitglieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt einem Pfarramt oder einer anderen Predigtstelle zugehörig sind, sowie diejenigen, die sich gemäß § 58 Abs. 2 im ganzen anmelden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis oder auf dessen Antrag in einer Pfarrgemeinde weitere Pfarrstellen errichten, wenn die Voraussetzungen für ein enges Zusammenwirken der Pfarrer gegeben sind. Die Kirchenältesten sollen zusammen mit den Pfarrern eine Aufteilung und Begrenzung der Aufgabenbereiche bestimmen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen mehrere Pfarr-

gemeinden zu einer Pfarrgemeinde zusammenschließen.

2. In Unterabschnitt B, Das Amt des Kirchenältesten, erhält die in Artikel 2 des Zweiten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung anstelle des bisherigen § 18 der Grundordnung als § 16 vorgesehene Bestimmung über die Verpflichtung der Kirchenältesten folgenden Wortlaut:

§ 16

(1) Die gewählten Kirchenältesten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung auf das Amt des Kirchenältesten.

(2) Die Verpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an: ¹⁾

Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten.

Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

(3) Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten vom Gemeindepfarrer im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt. Sie legen dabei ein Gelöbnis ab.

(4) Die gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten wird mit jeder neuen Amtszeit wiederholt.

¹⁾ Es folgt der Text des Vorspruchs

3. Der bisherige Unterabschnitt C, Die Gemeindeversammlung, erhält als Unterabschnitt E die folgende Fassung:

E. Die Gemeindeversammlung

§ 25

(1) In der Gemeindeversammlung können die Mitglieder der Pfarrgemeinde aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde sich über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluß den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen ist. Zur Mitwirkung in der Gemeindeversammlung sind alle konfirmierten Gemeindeglieder berechtigt.

(2) Die Gemeindeversammlung wählt aus der Zahl der zum Ältestenamt befähigten Gemeindeglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt die Dauer ihrer Amtszeit. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) In jeder Pfarrgemeinde wird mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung einberufen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen.

(4) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis insbesondere

- a) vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde,
- b) vor der Entschließung des Kirchengemeinderats über
 - aa) Teilung und Zusammenlegung von Gemeinden, Neuerrichtung von Pfarrstellen,
 - bb) wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Gemeinde,
 - cc) Gemeindegliederungen,
 - dd) den Haushaltsvoranschlag,
 - ee) größere Bauvorhaben in der Gemeinde (Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten),
- c) vor der Stellungnahme des Ältestenkreises oder seiner Vertreter im Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden zu den unter Buchstabe b) genannten Gegenständen.

(5) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidaten für das Kirchenältestenamt der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt.

(6) Die Gemeindeversammlung wird von ihrem Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel 14 Tage vorher einberufen. Die erste Gemeindeversammlung nach den allgemeinen Kirchenwahlen beruft der Vorsitzende des Ältestenkreises ein.

(7) Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlfähige Gemeindeglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangen.

(8) Über den äußeren Verlauf und die sachlichen Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 3

Der Abschnitt III wird wie folgt geändert:

1. In Teilabschnitt 1, Das Pfarramt und der Pfarrer, erhält § 58 die folgende Fassung:

§ 58

(1) unverändert.

(2) Gemeindeglieder können sich mit Angabe des Grundes von der für sie zuständigen Pfarrstelle im ganzen oder für eine Amtshandlung abmelden und bei einer anderen Pfarrstelle anmelden. Der Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Anmeldung für eine einzelne Amtshandlung anzunehmen.

(3) Erfolgt die Abmeldung im ganzen und wird die Anmeldung durch den Ältestenkreis angenommen, so geht das Gemeindeglied in die gewählte Gemeinde über und ist in ihren Kirchenbüchern zu führen. Hat es in der bisherigen Gemeinde ein kirchliches Amt bekleidet, so scheidet es aus diesem Amt aus.

2. Der Teilabschnitt 2, Die Pfarrerin, (§§ 61—63) wird durch folgenden einzigen Paragraphen ersetzt:

§ 61

Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin.

3. Der Teilabschnitt 3, Die unständigen Geistlichen, wird Teilabschnitt 2 und erhält unter der neuen Überschrift „Die Pfarrvikare“ die folgende Fassung:

2. Die Pfarrvikare

§ 64

Kandidaten (Kandidatinnen) der evangelischen Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikare (Pfarrvikarinnen) im Dienst der Landeskirche angestellt werden, treten in ein öffentlich-rechtliches widerrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf Verwendung als Pfarrer (Pfarrerinnen). Sie leisten einen in der Regel zweijährigen Probendienst und werden in dieser Zeit einem Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarramt als Mitarbeiter zugeordnet oder als Religionslehrer verwendet. Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrvikare (Pfarrvikarinnen) wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 4

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich der Bestimmungen eines Überleitungsgesetzes alle Vorschriften, die durch dieses Gesetz ersetzt werden oder mit ihm nicht vereinbar sind, außer Kraft.

Artikel 5

Ist in Gesetzen und Verordnungen der Landeskirche auf die Vorschriften der Grundordnung Bezug genommen, so sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Artikel 6

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt,

1. Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen,
2. den Wortlaut der Grundordnung in der Fassung dieses Gesetzes mit etwa erforderlichen redak-

tionellen Änderungen und mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. April 1971

Der Landesbischof
Heidland

Viertes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom 29. April 1971

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (VBl. S. 17) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 2. Mai 1962 (VBl. S. 18), des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 13. Januar 1971 (VBl. S. 1) und des Dritten Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 28. April 1971 (VBl. S. 87) wird gemäß Artikel 2—9 dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

In Abschnitt II, 2 wird nach § 20 ein neuer Unterabschnitt C, Der Ältestenkreis, eingefügt. In diesem Abschnitt erhalten die §§ 22—24 folgende Fassung:

C. Der Ältestenkreis § 22

(1) Die Kirchenältesten bilden mit dem Pfarrer (Pfarrverwalter) den Ältestenkreis. Dieser leitet die Gemeinde und trägt die Verantwortung dafür, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird.

(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Gruppen- und Einzelseelsorge sowie in den diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde.

(3) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bestimmt dessen Amtszeit. Wird ein Ältester zum Vorsitzenden gewählt, so ist der

Pfarrer sein Stellvertreter. Wird der Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so wird ein Ältester zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Ältestenkreis kann dem Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmte Aufgaben des Vorsitzes übertragen.

(4) Im Ältestenkreis haben die im Bereich der Pfarrgemeinde tätigen Pfarrvikare, die Pfarrdiakone in der Probendienstzeit und ein aus dem Kreis der in ihr tätigen hauptamtlichen Religionslehrer entsandter Vertreter beratende Stimme. Der Ältestenkreis lädt haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zu den Sitzungen ein, in denen der Dienst dieser Mitarbeiter auf der Tagesordnung steht.

(5) Der Ältestenkreis kann die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen oder Ausschüsse einsetzen, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. Diese Gemeindeglieder nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises mit beratender Stimme teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

(6) Kommen einem Kirchenältesten Beanstandungen der Dienstführung des Pfarrers oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters zur Kenntnis, so ist es seine brüderliche Pflicht, diese mit dem Betroffenen allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.

§ 23

(1) Der Ältestenkreis wird von dem Vorsitzenden zu Sitzungen eingeladen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenältesten es verlangt.

(2) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere:

- a) die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen (§ 52),
- b) die Errichtung von Predigtstellen und Unterstationsstationen, auch in Neben- und Diasporaorten, im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 51 Abs. 2),
- c) die Namensgebung für die Pfarrei und kirchliche Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Evangelischen Oberkirchenrat,
- d) die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche,
- e) die Zustimmungserteilung zu Anträgen auf Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften (§ 11 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 g),
- f) Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung,
- g) die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinde ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang (§ 34),
- h) die Behandlung von Anträgen aus der Gemeinde,
- i) die Verabschiedung eines Jahresberichtes für die Gemeindeversammlung.

(3) Der Ältestenkreis nimmt bei all seinen Entscheidungen Rücksicht auf die anderen Pfarrgemeinden und die Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die auch andere Pfarrgemeinden betreffen, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der kirchlichen Gebäude, halten die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen ab.

(4) Sollen im Rahmen der gottesdienstlichen Ordnungen der Landeskirche gottesdienstliche Feiern wie Früh- und Abendgottesdienste, Abendmahlsfeiern u. a. vermehrt oder eingeführt werden, so ist im Ältestenkreis darüber zu beschließen. Das gleiche gilt bei Verlegung der Gottesdienstzeiten und für die Verminderung der Gottesdienste. Eine Verminderung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

(5) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, die Öffentlichkeit beschließen.

Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat und der Dekan können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit (§ 25 Abs. 4) sollen der Gemeinde rechtzeitig vor der Sitzung des Ältestenkreises bekanntgegeben werden. Die über diese Gegenstände getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt.

§ 24

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbemühungen des Bezirkskirchenrats diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören. Die Neuwahlen sind innerhalb von 2 Monaten anzuordnen.

Artikel 3

In Abschnitt II, 2 wird nach § 24 ein neuer Unterabschnitt D, Der Gemeindebeirat, mit § 24 a in folgender Fassung eingefügt:

D. Der Gemeindebeirat

§ 24 a

(1) Der Ältestenkreis bildet mit den in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sowie den Leitern von Gemeindeausschüssen und -kreisen, Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen den Gemeindebeirat.

(2) Die Aufgaben des Gemeindebeirats sind insbesondere:

- a) Beratung grundsätzlicher Fragen des Gemeindeaufbaues,
- b) Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen.

(3) Das Nähere regelt eine Satzung.

Artikel 4

In Abschnitt II, 3, Die Kirchengemeinde, erhalten

1. in Unterabschnitt A, Allgemeines, die §§ 26 und 28 folgende Fassung:

§ 26

(1) Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Ihr Gebiet ist das Kirchspiel.

(2) Umfaßt die Kirchengemeinde eine Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat. Auf die Kirchengemeinde finden die Bestimmungen über die Pfarrgemeinde sinngemäße Anwendung.

(3) Umfaßt die Kirchengemeinde mehrere Pfarrgemeinden, so beschließt über die örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden der Kirchengemeinderat nach Anhörung der Ältestenkreise der beteiligten Pfarrgemeinden und im Benehmen mit dem Dekanat. Die Abgrenzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 28

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können sich mehrere Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen.

(2) Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten treten die Kirchengemeinderäte der Einzelgemeinden zusammen oder es werden Gesamtkörperschaften bestellt, die von den Einzelkörperschaften durch Wahl aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis

der Mitgliederzahl der Einzelkirchengemeinden gebildet werden. Die nähere Regelung erfolgt durch übereinstimmende Satzung (§ 37 Abs. 3).

2. in Unterabschnitt B, Der Kirchengemeinderat, die §§ 31, 32, 34, 36, 37, 39, 39a und 40 folgende Fassung:

§ 31

(1) In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden bilden die Kirchenältesten der Pfarrgemeinden und die Gemeindepfarrer (Pfarrverwalter) den Kirchengemeinderat.

(2) Sind mehr als 40 Kirchenälteste vorhanden, so werden von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte in den Kirchengemeinderat doch nur 40 Kirchenälteste entsandt, und zwar aus jeder Pfarrgemeinde nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der Mitgliederzahl der Kirchengemeinde. Aus jeder Pfarrgemeinde muß mindestens ein Kirchenältester dem Kirchengemeinderat angehören. Notfalls wird die Grundzahl von 40 erhöht.

(3) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Gemeindepfarrer (Pfarrverwalter) darf die Hälfte der Zahl der Kirchenältesten nicht übersteigen. Die nicht stimmberechtigten Gemeindepfarrer gehören dem Kirchengemeinderat mit beratender Stimme an.

(4) Die im Bereich der Kirchengemeinde tätigen hauptamtlichen Religionslehrer entsenden stimmberechtigte Vertreter in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 10 einen.

(5) Eine Gemeindegatsung (§ 37 Abs. 3) regelt das einzelne.

(6) Gemeindegatsungen, die von den Bestimmungen der Absätze 1—3 abweichen, bedürfen der Genehmigung durch ein Kirchengesetz.

§ 32

Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter und bestimmt deren Amtsdauer. Wird ein Kirchenältester zum Vorsitzenden gewählt, ist ein Pfarrer zum Stellvertreter zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem(n) Stellvertreter(n) des Vorsitzenden bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

§ 34

Der Kirchengemeinderat soll durch Gemeindegatsung bestimmen, daß den Pfarrgemeinden für örtlich anfallende Bedürfnisse die erforderlichen Mittel in Eigenverwaltung im Rahmen der kirchengemeindlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Bei Differenzen zwischen Kirchengemeinderat und Pfarrgemeinden entscheidet der Bezirkskirchenrat.

§ 36

(1) Der Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden bestimmt durch Satzung, wer ihm mit beratender Stimme angehört, soweit dies durch Kirchengesetz nicht geregelt ist.

(2) Der Kirchengemeinderat lädt haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zu den Sitzungen ein, in

denen der Dienst dieser Mitarbeiter auf der Tagesordnung steht.

(3) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Gemeindeglieder hinzuziehen.

(4) Der Kirchengemeinderat soll nach näherer Regelung in einer Geschäftsordnung ständige Ausschüsse und Kommissionen für besondere Aufgaben bilden, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

§ 37

(1) Der Kirchengemeinderat hat dafür zu sorgen, daß die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Kirchengemeinde gegeben sind.

(2) Aufgabe des Kirchengemeinderats ist insbesondere:

a—c) unverändert,

d) die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, für sie Dienstansweisungen zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen, sie zur Ruhe zu setzen und zu entlassen,

e) unverändert,

f) das Gemeindevermögen zu verwalten,

g—i) unverändert.

(3) unverändert.

§ 39

(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind in der Regel nicht öffentlich.

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat und der Dekan können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für das Leben der Gemeinde sind vor der Sitzung des Kirchengemeinderats bekanntzugeben. Der Kirchengemeinderat kann die Öffentlichkeit dieser Sitzungen beschließen. Die über den Gegenstand getroffenen Entscheidungen sind alsbald nach der Sitzung des Kirchengemeinderats bekanntzugeben.

§ 39 a

(1) Die Gemeindebeiräte können einen Konvent bilden.

(2) Die Aufgaben des Konvents sind insbesondere

a) Austausch von Erfahrungen in der Gemeindearbeit,

b) Beratung des Kirchengemeinderats, vornehmlich bei der Gestaltung und Fortentwicklung überparochialer kirchlicher Arbeitsformen in der Kirchengemeinde, im Kirchengemeindeverband (§ 28) und im Kirchenbezirk.

(3) Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 40

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Kirchengemeinderat auflösen, wenn sich der Bezirkskirchenrat vergeblich um Schlichtung bemüht hat und diese Maßnahme erforderlich ist, um die

Kirchengemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren.

(2) Bilden die Ältestenkreise in der Kirchengemeinde insgesamt den Kirchengemeinderat (§ 31 Abs. 1), so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von 2 Monaten für die Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde die Neuwahl der Kirchenältesten an. Bilden den Kirchengemeinderat aus der Mitte der Ältestenkreise entsandte Kirchenälteste (§ 31 Abs. 2), so entsenden die Ältestenkreise aus ihrer Mitte andere Kirchenälteste in den gemäß § 31 Abs. 2 neu zu bildenden Kirchengemeinderat. Ist dies nach der Anzahl der Kirchenältesten in einer Pfarrgemeinde nicht möglich, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von 2 Monaten für diese Pfarrgemeinde die Neuwahl der Kirchenältesten an.

Artikel 5

Abschnitt VI, Der Kirchenbezirk, wird wie folgt neu gefaßt:

Der Kirchenbezirk

1. Allgemeines

§ 70

Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenbezirke. Der Kirchenbezirk vereinigt Gemeinden eines zusammengehörigen Gebiets zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Der Kirchenbezirk soll sich in einer eigenständigen Lebens- und Dienstgemeinschaft auswirken und entfalten. In unmittelbarer Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in den Lebensbereichen seines Raumes kann der Kirchenbezirk eigene Dienste und Einrichtungen schaffen und neue Arbeitsformen kirchlichen Dienstes entwickeln. Der Kirchenbezirk fördert die Verbundenheit der Gemeinden mit der Landeskirche, den kirchlichen Werken und Einrichtungen. Er pflegt die ökumenischen Beziehungen der Gemeinden und des Kirchenbezirks zu anderen christlichen Gemeinschaften in seinem Bereich.

§ 71

(1) Ein Kirchenbezirk kann im Benehmen mit den beteiligten Kirchengemeinderäten und Bezirkskirchenräten durch kirchliches Gesetz errichtet, geteilt oder mit einem anderen zusammengelegt werden. Die Vereinigung einzelner Gemeinden mit einem anderen Kirchenbezirk erfolgt in entsprechender Weise durch Verordnung des Landeskirchenrats.

(2) Neubildung, Teilung, Vereinigung und Neuabgrenzung von Kirchenbezirken sollen den für den Dienst am Menschen in seinen verschiedenen Lebensbereichen erheblichen sozialen Strukturen und gesellschaftlichen Wandlungen Rechnung tragen.

§ 72

Der Kirchenbezirk ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art. Der Kirchenbezirk bildet staatskirchenrechtlich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 73

Der Kirchenbezirk erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung in eigener

Verantwortung. Dabei handelt der Kirchenbezirk im Blick auf das Ganze der Landeskirche und mit Rücksicht auf die anderen Kirchenbezirke. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt der Kirchenbezirk nach Weisung der Leitung der Landeskirche mit.

§ 74

Die Leitung des Kirchenbezirks geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat und der Dekan.

2. Die Bezirkssynode

§ 75

(1) In der Verantwortung für den missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche an den einzelnen Menschen, den gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen im Kirchenbezirk übt die Bezirkssynode die Leitung insbesondere dadurch aus, daß sie

- a) mit dafür sorgt, daß im Kirchenbezirk Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden,
- b) die Gemeinschaft der im Kirchenbezirk verbundenen Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregungen zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördert,
- c) während ihrer Amtszeit einen Hauptbericht des Bezirkskirchenrates berät, verabschiedet und ihn mit einer eigenen Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt,
- d) alle 3 Jahre einen Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrats entgegennimmt und berät,
- e) sich über die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgänge im Kirchenbezirk informiert und dazu Stellung nimmt, wenn es der Auftrag der Kirche fordert,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche nach den Erfordernissen des Kirchenbezirks durch Planung und Einrichtung von Diensten, z. B. der Ehe- und Familienberatung, des Schul- und Erziehungswesens, der Erwachsenenbildung, der Berufs- und Sozialarbeit, der kirchlichen Presse, der Freizeitgestaltung, fördert,
- g) Zurüstung und Weiterbildung der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Mitarbeiter sowie die Aussprache über theologische, kirchliche und gesellschaftliche Fragen für Gemeindeglieder, z. B. in Seminaren und Studienkreisen, anregt und ermöglicht,
- h) durch geeignete Maßnahmen das Zusammenwirken der missionarisch-diakonischen Dienste und Einrichtungen der Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen Werke der Landeskirche fördert,
- i) mit Rat und Empfehlung dafür sorgt, daß in der Anwendung der kirchlichen Lebensordnung im Kirchenbezirk möglichst einheitlich verfahren wird,
- k) zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsgorgane der Landeskirche an die Bezirkssynode oder zu Anträgen der Gemeinden Stel-

lung nimmt oder von sich aus Anregungen und Anträge an die Leitung der Landeskirche richtet,

- l) den Haushaltsplan des Kirchenbezirks beschließt und dem Bezirkskirchenrat über das Rechnungsergebnis Entlastung erteilt,
- m) das Satzungsrecht des Kirchenbezirks im Rahmen und nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung ausübt und in der gleichen Bindung Richtlinien für die Ordnung der Kirchengemeinden erläßt.

(2) Die Bezirkssynode wählt:

- a) den Dekan und seinen Stellvertreter
- b) Mitglieder des Bezirkskirchenrats und deren Stellvertreter
- c) Landessynodale
- d) Vertreter der Bezirkssynode oder des Kirchenbezirks in andere kirchliche Einrichtungen.

Soweit nicht die Grundordnung die Wahl regelt, treffen besondere Ordnungen der Landeskirche, insbesondere die kirchliche Wahlordnung, die nähere Regelung.

(3) Die Bezirkssynode kann alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.

§ 76

(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus:

- a) den von den Ältestenkreisen nach der kirchlichen Wahlordnung in die Bezirkssynode gewählten Synodalen,
- b) den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben,
- c) dem Dekan und dem Schuldekan,
- d) den Pfarrern, Pfarrvikaren und Pfarrverwaltern (Pfarrdiakonen), die innerhalb des Kirchenbezirks ein Gemeindepfarramt verwalten,
- e) Synodalen, die der Bezirkskirchenrat aus dem Kirchenbezirk beruft; hierbei sollen nach Möglichkeit haupt- oder nebenamtlich in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätige Gemeindeglieder berücksichtigt werden.

Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der der Bezirkssynode nach Buchstaben a—d angehörenden Mitglieder nicht übersteigen. Synodale, die nicht Pfarrer oder Älteste sind, werden vom Dekan in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Sie legen dabei ein Gelöbnis ab.

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Buchstaben a und e ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode teil: die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche, die hauptamtlichen Religionslehrer, Pfarrvikare, Pfarrdiakone, je ein Vertreter der Prädikanten und Lektoren, der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste (§ 94), Gemeindediakone(innen), Bezirksjugendwart, Kantoren, kirchliche Sozialarbeiter(in-

nen) sowie je ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und die Leiter der Anstalten der Inneren Mission im Kirchenbezirk.

(4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten können an den Tagungen der Bezirkssynode mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Bezirkssynode kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände den Rat sachverständiger Gemeindeglieder einholen.

(6) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Bezirkssynode aus, so nimmt bis zur Bestimmung eines neuen Mitglieds der bisherige Stellvertreter das Amt des Bezirkssynodalen wahr.

§ 77

Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so muß der Vertreter ein nicht-theologisches Mitglied der Bezirkssynode sein. Das gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

§ 78

(1) Die Amtszeit der Bezirkssynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Bezirkssynode. Die Bezirkssynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gebildete Bezirkssynode zusammentritt.

(2) Nach Abschluß der Wahl beruft der Vorsitzende der alten Bezirkssynode die neue Bezirkssynode zu ihrer ersten Sitzung ein und nimmt jedem neuen Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Bezirkssynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

(3) Der Vorsitzende spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich verspreche es.“ Später eintretende Synodale werden von dem während der ersten Tagung gewählten Vorsitzenden verpflichtet.

§ 79

(1) Die Bezirkssynode wird im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat vom Vorsitzenden einberufen:

- a) mindestens einmal in jedem Jahr
- b) auf Beschluß des Bezirkskirchenrats oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bezirkssynode oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Ort und Zeit sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 80

(1) Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen.

(2) Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks bekanntgegeben.

§ 81

(1) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung; sonst gilt die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.

(2) Die Bezirkssynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete, zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodalvertreter berufen. In diese Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht mit beschließender oder beratender Stimme angehören.

§ 82

Soweit keine besondere Regelung getroffen ist, gilt für die Mitgliedschaft und die Verhandlung in der Bezirkssynode die Ordnung der Landessynode sinngemäß.

3. Der Bezirkskirchenrat

§ 83

(1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode oder dem Dekan vorbehalten sind.

(2) Aufgabe des Bezirkskirchenrats ist insbesondere

- a) die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten, den Hauptbericht sowie den Rechenschaftsbericht (§ 75 Abs. 1 c und d) vorzulegen und die Entschlüsse der Bezirkssynode auszuführen,
- b) in Eilfällen Aufgaben der Bezirkssynode zwischen den Synodaltagungen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirkssynode wahrzunehmen,
- c) den Kirchenbezirk rechtlich zu vertreten,
- d) bei Gemeindevisitationen und bei der Visitation des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Visitationsordnung mitzuwirken,
- e) bei Schulbesuchen nach näherer Regelung des Evangelischen Oberkirchenrats mitzuwirken,
- f) über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden,
- g) Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, den Kirchenältesten, Pfarrern und anderen Mitarbeitern zu schlichten,
- h) bei der Errichtung von Pfarrstellen und sonstigen Ämtern der Landeskirche mit Aufgaben im Kirchenbezirk sowie bei der Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Verbindung von Kirchengemeinden im Rahmen der Ordnung der Landeskirche mitzuwirken,
- i) im Rahmen des Haushaltsplans des Kirchenbezirks Dienstverhältnisse mit Mitarbeitern des Kirchenbezirks zu begründen, zu gestalten und zu beenden und hierbei die Aufgaben des Arbeitgebers wahrzunehmen,
- k) das Vermögen und die Einrichtungen des Kirchenbezirks zu verwalten und die Dienstaufsicht über ein Bezirksrechnungsamt auszuüben,

- l) bei der allgemeinen kirchlichen Dienstaufsicht über die Gemeinden, ihre Dienste und Einrichtungen mitzuwirken, soweit sie dem Bezirkskirchenrat nach der Ordnung der Landeskirche übertragen ist.

§ 84

(1) Der Bezirkskirchenrat wird gebildet durch

- a) den Dekan als Vorsitzenden
- b) den Vorsitzenden der Bezirkssynode als stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Dekan oder ein Pfarrer gewählter Vorsitzender der Bezirkssynode, so wählt der Bezirkskirchenrat aus seiner Mitte ein nichttheologisches Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) den von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte zum Dekanstellvertreter gewählten Pfarrer,
- d) den Schuldekan,
- e) die aus der Mitte der Bezirkssynode gewählten theologischen und nichttheologischen Mitglieder; ihre vor der Wahl von der Bezirkssynode festgelegte Zahl soll die Anzahl der Mitglieder nach Buchstabe a bis d übersteigen und beträgt höchstens 8. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen,
- f) die im Kirchenbezirk wohnhaften Landessynodalen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats teilnehmen.

(2) Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.

§ 85

(1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrats beträgt 6 Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gebildeten Bezirkskirchenrats.

(2) Der Bezirkskirchenrat wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

§ 86

(1) Der Bezirkskirchenrat versammelt sich mindestens viermal im Jahr auf Einladung des Dekans und außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrats sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Der Bezirkskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 130 und 131¹⁾.

4. Der Dekan

§ 87

(1) Die Stellung des Dekans im Kirchenbezirk entspricht der des Pfarrers in der Ortsgemeinde. Er kann in allen Gemeinden des Bezirks Gottesdienste und Versammlungen halten und im Einvernehmen

1) bisher §§ 117 und 118.

mit dem Bezirkskirchenrat gemeinsame Veranstaltungen für den Kirchenbezirk durchführen.

(2) In Leitung und Verwaltung wirkt der Dekan zusammen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode und trägt gemeinsam mit ihnen die Verantwortung. Haben andere Ämter im Kirchenbezirk an dem Vollzug einzelner Aufgaben des Dekanats teil, so wirken der Dekan und die Inhaber dieser Ämter in kollegialen Arbeitsformen zusammen.

(3) Er berät die Leitung der Landeskirche in den Angelegenheiten des Kirchenbezirks und unterstützt sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben nach Weisung.

(4) Die geistliche Leitung übt der Dekan insbesondere aus, indem er

- a) zusammen mit dem Bezirkskirchenrat Visitationen vorbereitet und durchführt,
- b) bei der Pfarrstellenbesetzung die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllt und die neuberufenen Pfarrer in einem Gottesdienst einführt,
- c) im Rahmen der Dienstaufsicht auf die Amtsführung der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer, Pfarrvikare und sonstigen Mitarbeiter achtet und sie berät, unbeschadet der Fachaufsicht durch andere Ämter und Organe,
- d) ihre theologische Weiterbildung, insbesondere durch Pfarrkonferenzen und -konvente fördert,
- e) die Gemeinschaft von Pfarrern, Religionslehrern und hauptamtlichen Mitarbeitern durch gemeinsame Veranstaltungen festigt,
- f) die Pfarrvikare (Pfarrdiakone) während der Probendienstzeit im Gottesdienst und Religionsunterricht besucht und berät, ihre Jahresarbeiten beurteilt und dem Evangelischen Oberkirchenrat über ihre Dienstführung berichtet,
- g) nach den geltenden Bestimmungen, unterstützt durch Beauftragte des Bezirkskirchenrats, den Religionsunterricht der Volks- und Realschulen besucht und für die Durchführung religionspädagogischer Arbeitsgemeinschaften sorgt,
- h) Kirchenälteste, Lektoren und andere kirchliche Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit durch Freizeiten, Seminare und andere Hilfen unterstützt und ihr Zusammenwirken fördert,
- i) die Zusammenarbeit der überparochialen und überregionalen Dienste durch gemeinsame Planung und Beratung fördert.

(5) Die Verwaltungsaufgaben erfüllt der Dekan insbesondere dadurch, daß er

- a) die Leitung der Landeskirche über wichtige Vorgänge im Kirchenbezirk unterrichtet,
- b) den dienstlichen Verkehr zwischen den Gemeinden, ihren Mitarbeitern, den Mitarbeitern des Kirchenbezirks einerseits und dem Evangelischen Oberkirchenrat andererseits vermittelt,
- c) bei vorübergehender Verhinderung eines Pfarrers oder Religionslehrers in seinem Amt die vorläufige Dienstversehung anordnet,
- d) den Kirchenbezirk in der Öffentlichkeit vertritt, unbeschadet der rechtlichen Vertretung desselben durch den Bezirkskirchenrat,

e) im Rahmen der Dienstaufsicht das Erforderliche veranlaßt, falls seine Ermahnungen gegenüber Pfarrern, Kirchenältesten und kirchlichen Mitarbeitern erfolglos bleiben,

f) bei Pfarrerwechsel die Dienstübergabe veranlaßt.

(6) Der Dekan kann Aufgaben delegieren.

§ 88

Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zuläßt. Das Dekanat kann mit Zustimmung des Ältestenkreises oder Kirchengemeinderats mit einer von mehreren Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (§ 10 Absatz 2) verbunden werden.

§ 89

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Leitung des Kirchenbezirks und Leitung der Landeskirche.

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrei und dem Landeskirchenrat bis zu 3 Pfarrer zur Wahl vor. Für die Wahl des Dekans gelten im übrigen die Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs entsprechend. Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen.

(3) Die Bezirkssynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten. In diesem Falle beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrei und dem Landeskirchenrat.

§ 90

(1) Die Amtszeit des Dekans beträgt 12 Jahre.

(2) Der Dekan wird vom Landesbischof oder einem von ihm Beauftragten nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(3) Mit der Einführung tritt der Dekan sein Amt an. Das Amt endet mit der Einführung des Nachfolgers.

(4) Einzelheiten über die Bestellung des Dekans und sein Dienstverhältnis regelt ein kirchliches Gesetz. Der Sitz des Dekanats ist nicht an eine bestimmte Pfarrstelle des Kirchenbezirks gebunden.

§ 91

(1) Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist Mitglied des Bezirkskirchenrats. Seine Amtszeit ist mit der des Bezirkskirchenrats gleich.

(2) Abgesehen von der Vertretung des Dekans in Einzelfällen seines Dienstbereichs soll der Dekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat auf seinen Stellvertreter bestimmte Aufgaben des Dekanats zur Ausübung übertragen. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Pfarrern im Kirchenbezirk mitzuteilen.

§ 92

(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle eines Schuldekans errichten. Der Schuldekan ist in seinem Aufgabenbereich selbständig. Der Dekan und der Schuldekan sind auf enge Zusammenarbeit angewiesen (§ 87 Abs. 2).

(2) Der Landesbischof beruft einen Pfarrer zum Schuldekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und nach Anhören der im Kirchenbezirk tätigen hauptamtlichen Religionslehrer sowie nach Anhören des Landeskirchenrats.

(3) Der Dienst des Schuldekans wird nebenamtlich ausgeübt. Die Amtszeit des Schuldekans beträgt 6 Jahre; Wiederberufung ist möglich.

(4) Die nähere Regelung für den Dienst des Schuldekans trifft eine Verordnung des Landeskirchenrats.

§ 93

Zum stetigen wechselseitigen Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Planung und Beratung können Dekan, Dekanstellvertreter, Schuldekan und die Inhaber der Bezirkspfarrämter, in denen Gemeindepfarrer oder Pfarrer der Landeskirche bestimmte Aufgaben des Kirchenbezirks nebenamtlich wahrnehmen (z. B. Bezirksjugendpfarrer, Bezirksdiakoniepfarrer, Studentenpfarrer, Bezirkspfarrer für Erwachsenenbildung) eine regelmäßig zusammentretende Dienstgruppe des Kirchenbezirks (Dekanatsbeirat) bilden.

§ 94

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit und Zuordnung aller haupt- und nebenamtlichen Dienste im Kirchenbezirk und zur Unterstützung der Leitung des Kirchenbezirks kann ein Konvent der Bezirksdienste gebildet werden. Das Nähere regelt der Konvent durch eine Satzung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat.

(2) Soweit zur Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen Gemeinden, Gemeindeverbände oder der Kirchenbezirk Planungs- und Dienstgruppen bestellt haben, können Vertreter derselben eine Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen des Kirchenbezirks bilden. Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt und berät die Leitung des Kirchenbezirks. Der Arbeitsgemeinschaft sollen Vertreter des Konvents (Abs. 1) und der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Werke und diakonischen Einrichtungen angehören. Die nähere Regelung trifft eine vom Bezirkskirchenrat erlassene Satzung.

5. Das Vermögen des Kirchenbezirks

§ 95

(1) Für die Verwaltung des dem Kirchenbezirk gehörenden Vermögens finden die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeindevermögens sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, deckt der Kirchenbezirk seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemein-

den, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.

6. Besondere Rechtsformen des Kirchenbezirks

§ 96

Mehrere Kirchenbezirke können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft bilden. In dieser können die Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräte zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Das Nähere regelt eine von den beteiligten Bezirkssynoden beschlossene Satzung, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf.

§ 97

Mehrere Kirchenbezirke können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen einen Kirchenbezirksverband bilden. § 28 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung. An die Stelle der Gemeindegatsung tritt eine von den Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke beschlossene Verbandssatzung, die der Genehmigung durch eine Verordnung des Landeskirchenrats bedarf. Das Recht der Bezirkssynoden, die Mitglieder der Landessynode zu wählen, wird durch eine Verbandsbildung nicht berührt.

§ 98

Größere Kirchenbezirke können durch Verordnung des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat in Dekanatssprengel gegliedert werden. Für jeden Dekanatssprengel wird ein Gemeindepfarrer oder Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts als Prodekan zur Unterstützung des Dekans und für die Amtszeit desselben vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat berufen. Der Dekan kann einzelne Leitungsaufgaben für den Bereich des Sprengels auf einen Prodekan zur Ausübung übertragen. Der Prodekan gehört dem Bezirkskirchenrat mit beratender Stimme an.

Artikel 6

In Abschnitt VII, Der Prälat, werden die bisherigen §§ 86—89 zu §§ 99—102 und erhält § 101 (bisher § 88) folgende Fassung:

§ 101

(1) Der Prälat wird durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag des Landesbischofs berufen. Die Berufung zum Prälaten erfolgt auf 12 Jahre; Wiederberufung ist möglich.

(2) Der Prälat wird vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(3) unverändert.

Artikel 7

In Abschnitt VIII, Die Leitung der Landeskirche, werden die §§ 90—115 in den Unterabschnitten 1—7 zu §§ 103—128. In den Unterabschnitten 2—5 erhalten die §§ 104, 105, 107—110, 113, 114, 116—119, 121 und 122 folgende Fassung:

2. Die Landessynode

§ 104

- (1) unverändert.
 - (2) Aufgabe der Landessynode ist insbesondere:
 - a) unverändert,
 - b) unverändert,
 - c) unverändert,
 - d)¹⁾ die Vorlagen des Landeskirchenrats, insbesondere den Hauptbericht, zu beraten und darüber zu beschließen,
 - e) die Einführung des Katechismus, der Agende sowie des Gesangbuches zu genehmigen.
- Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.
- (3) unverändert.

§ 105

- (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus
 - a) den nach der kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
 - b) Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.
- (2) unverändert²⁾.

§ 107

Die Amtsdauer der Landessynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode. Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neugewählte Synode zusammentritt. Das Synodalpräsidium bereitet die erste Tagung der neugewählten Synode vor und leitet ihre erste Tagung bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode.

§ 108

(1) Nach Abschluß der Wahl beruft der Präsident der alten Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen.“

1) Bisheriger Buchstabe d wegen der neuen §§ 128 a und 128 b gestrichen.

2) Absatz 3 im Blick auf die neuen §§ 128 a und 128 b gestrichen.

chen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

(2) Der Präsident spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich verspreche es.“ Später eintretende Synodale werden von dem während der ersten Tagung der Landessynode gewählten Präsidenten verpflichtet.

§ 109

- (1) Die Landessynode prüft die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig.
- (2) Sie wählt während ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Stellvertreter, von denen nur einer Pfarrer sein soll, sowie mehrere Schriftführer (Synodalpräsidium).

§ 110

- (1) unverändert.
- (2) Die Plenarsitzungen der Landessynode sind öffentlich. Die Landessynode kann die Nichtöffentlichkeit der Plenarsitzung beschließen, wenn der Verhandlungsgegenstand vertrauliche Beratung erfordert oder die Interessen der Landeskirche dies angezeigt sein lassen.
- (3) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 113

- (1) Der Landessynode sind während einer Amtszeit vom Evangelischen Oberkirchenrat nach vorheriger Beratung im Landeskirchenrat mindestens zweimal ein Hauptbericht, der über alles Wichtige, was auf kirchlichem Gebiet seit der Erstattung des letzten Hauptberichts vorgekommen ist, Rechenschaft gibt, vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt dieser Vorlagen bestimmt der Landeskirchenrat.

3. Der Landesbischof

§ 114

- (1) unverändert.
- (2) Der Landesbischof erfüllt seinen Dienst an der Leitung insbesondere dadurch, daß er
 - a) alle Diener im kirchlichen Amt und die Gemeinden brüderlich berät, belehrt, tröstet und mahnt. In diesem Dienst stehen ihm zur Seite die theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten,
 - b)–e) unverändert,
 - f) Gemeinden und Kirchenbezirke gemäß der Visitationsordnung visitiert,
 - g)–i) unverändert,
 - k) Kirchen einweiht,
 - l) unverändert.
- (3) unverändert.

§ 116

- (1) Der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt. Er muß ordiniertes Theologe sein. Bei der Wahl müssen drei Viertel aller Synodalen anwesend sein. Die Wahl des Landesbischofs erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Synoda-

len. Ein Einspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrats nach § 111¹⁾ besteht nicht. Das nähere Verfahren der Bischofswahl regelt ein Bischofswahlgesetz.

(2) Der von der Landessynode gewählte Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von seinem Amtsvorgänger oder einem Beauftragten des Landeskirchenrats in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Auf das Dienstverhältnis des Landesbischofs finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrer sinngemäß Anwendung.

(3) Der Landesbischof wird auf Lebenszeit berufen.

(4) Der Landesbischof kann sein Amt niederlegen. Er kann damit in den Ruhestand treten.

4. Der Landeskirchenrat

§ 117

(1) unverändert.

(2) Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a)–b) unverändert,

c) er beruft in synodaler Besetzung auf Vorschlag des Landesbischofs die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, den Stellvertreter des Landesbischofs, das geschäftsleitende rechtskundige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 122 Abs. 2 sowie die Prälaten.

d), e), f) unverändert.

§ 118

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden Synodalen, den Oberkirchenräten und den Prälaten. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen steht im Verhältnis von 3:2 zur Zahl der Oberkirchenräte. Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.

(2) unverändert.

§ 119

(1) Den Vorsitz im Landeskirchenrat führt der Landesbischof; sein Stellvertreter ist der Präsident der Landessynode.

(2) Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats sowie bei Entscheidungen über Versetzungen im Sinne des § 54 Abs. 3 und vorzeitige Zurruesetzungen ohne Antrag führt den Vorsitz der Präsident der Landessynode, der auch die Entscheidungen unterzeichnet. Der Landesbischof ist berechtigt, auch in anderen Fällen den Vorsitz an den Präsidenten der Landessynode zu übertragen.

(3) Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats haben nur die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Abstim-

mung kann eine gesonderte Beratung der Stimmberechtigten vorausgehen.

(4) Der Landeskirchenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder, und darunter mindestens 9 synodale Mitglieder, anwesend sind.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat

§ 121

(1) unverändert.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt insbesondere:

a) mit dem Landesbischof in der geistlichen Leitung der Landeskirche zusammenzuwirken; hierbei können die theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und geistliche Versammlungen halten,

b) die organische Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zu pflegen und zu fördern sowie die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen wahrzunehmen und zu stärken,

c)–d) unverändert,

e) Visitationen anzuordnen und die ihm in der Visitationsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen,

f)–w) unverändert.

§ 122

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof und aus theologischen und nichttheologischen Mitgliedern. Ein theologisches Mitglied ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs, ein rechtskundiges Mitglied verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrats werden auf Vorschlag des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats auf Lebenszeit berufen. Sie werden vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(3) Beim Dienstantritt nimmt der Vorsitzende jedem Mitglied des Oberkirchenrats folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, im Oberkirchenrat gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten, für die Wahrung der Gesetze und Ordnungen der Landeskirche einzutreten und mein Amt gerecht und unparteiisch zu führen.“

Der Vorsitzende spricht die Worte vor, worauf jedes Mitglied antwortet: „Ich verspreche es.“

(4) unverändert.

(5) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats können Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrats und im Benehmen mit dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats.

¹⁾ bisher § 98

(6) Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind auf ihren Antrag vom Landesbischof mit einer anderen Aufgaben zu betrauen oder in den Ruhestand zu versetzen.

Artikel 8

Als neuer Abschnitt IX. wird zwischen Abschnitt VIII und dem bisherigen Abschnitt IX folgender Abschnitt eingefügt:

IX. Abschnitt

Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche

§ 128 a

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.

(2) Werden einer Gemeinde, einem Kirchenbezirk oder der Landeskirche Zuwendungen gemacht, so dürfen sie nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrags der Kirche widerspricht.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Vermögensverwaltung durch eine Verwaltungsordnung regeln.

§ 128 b

(1) Der Haushaltsplan der Landeskirche sowie die Haushaltspläne der unter der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden Stiftungen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellt und nach Beratung im Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegt.

(2) Der Haushaltsplan der Landeskirche sowie die Arten und der Hebesatz der zur Deckung des Haushaltsbedarfs erforderlichen Kirchensteuern werden durch kirchliches Gesetz festgestellt. Die Hebesätze für Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinderäten beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Die Haushaltspläne der in Absatz 1 genannten Stiftungen stellt die Landessynode durch Beschluß fest.

(4) Die Landessynode nimmt die Jahresrechnungen der landeskirchlichen Kassen ab und entscheidet über die Entlastung.

Artikel 9

Der bisherige Abschnitt IX wird Abschnitt X. In ihm werden im Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen die §§ 116—119 zu §§ 129—132.

Der Abschnitt X wird durch einen weiteren Unterabschnitt in folgender Fassung ergänzt:

Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen

§ 133

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane einer Kirchengemeinde oder eines

Kirchenbezirks Regelungen treffen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderer Teile der Kirchenordnung abweichen.

(2) Durch diese Regelungen können vornehmlich

a) im Bereich einer oder mehrerer benachbarter Kirchengemeinden ein Pfarramt oder mehrere Pfarrämter mit einem oder mehreren anderen Diensten zu einer Dienstgruppe zusammengeschlossen und die beteiligten Mitarbeiter stimmberechtigte Mitglieder in den zuständigen Leitungsorganen der Gemeinde(n) werden;

b) bestimmte Aufgaben und Befugnisse von einem Leitungsorgan einer Gemeinde oder eines Kirchenbezirks auf Ausschüsse oder sonstige Untergliederungen der Leitungsorgane oder auf andere Organe und Stellen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks übertragen werden.

(3) Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrats setzt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder voraus. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens 3 Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landessynode verlängert werden. Diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Landeskirchenrat und die Landessynode über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.

Artikel 10

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich der Bestimmungen eines Überleitungsgesetzes alle Vorschriften, die durch dieses Gesetz ersetzt werden oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Artikel 11

Ist in Gesetzen und Verordnungen der Landeskirche auf die Vorschriften der Grundordnung Bezug genommen, so sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Artikel 12

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt,

1. Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen,
2. den Wortlaut der Grundordnung in der Fassung dieses Gesetzes mit etwa erforderlichen redaktionellen Änderungen und mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 1971

Der Landesbischof
Heidland

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, 75 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1, Telefon 14 71
Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen der Landeskirche unentgeltliche Lieferung.
Druck: Engelhardt & Bauer, Karlsruhe.